

Für Victoria und Titus

Geleitwort

Die deutsche Rechnungslegung befindet sich seit Mitte der 90er Jahre in einem Umbruchprozeß. Viele Unternehmen sind im Konzernabschluß zur einer Bilanzierung nach IAS oder US-GAAP übergegangen, eine Praxis, die der Gesetzgeber für einen Übergangszeitraum bis 2005 gebilligt hat. Nach Plänen der EU-Kommission sollen danach die IAS als verbindlicher Rechnungslegungsstandard für alle börsennotierten Unternehmen eingeführt werden.

Der Wettbewerb zwischen HGB, IAS und US-GAAP, der gegenwärtig in Deutschland herrscht, hat eine umfangreiche wissenschaftliche Diskussion zu den Vorzügen und Nachteilen der verschiedenen Rechnungslegungssysteme hervorgerufen. Die vorliegende Arbeit erörtert die Thematik aus einer anderen Perspektive. Der Verfasser geht der Frage nach, ob und inwieweit der Staat den Unternehmen die Rechnungslegung überhaupt vorschreiben muß und in welchem Umfang er sie den Marktkräften überlassen kann. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Regulierung der externen Rechnungslegung wird unter Einbezug der unterschiedlichen Rechtslage in Deutschland und den USA auf der Grundlage der ökonomischen Theorie des Rechts beantwortet.

Ausgangspunkt der theoretischen Überlegungen des Verfassers ist das Gefangenendilemma. Grundsätzlich können Anteilseigner und Anspruchsgruppen durch eine Kooperation im Rahmen eines Unternehmens ihre Wohlfahrt steigern. Trotzdem kann für den einzelnen der Bruch des gemeinsamen Vertrages vorteilhaft sein, wenn er dadurch seine persönliche Wohlfahrtsposition weiter verbessert. Fraglich ist, ob die Kooperation deshalb durch staatliche Regulierungen abgesichert werden muß oder ob die Marktteilnehmer die Gefahr einer Defektion auch durch geeignete private Vereinbarungen ausreichend reduzieren können.

Dem geht der Verfasser für drei Bereiche der Rechnungslegung nach, nämlich die grundsätzliche Verpflichtung zur Publizität und die Regulierung von Bilanzierungsstandards für Konzern- und Einzelabschluß. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die private Absicherung eines Publizitätsversprechens schwierig ist. Es bestehen nur unvollständige Sanktionsmechanismen, die eine Einhaltung des Versprechens, jährlich Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, erzwingen können. Trotz der vielfältigen wissenschaftlichen Erörterungen zur frei-

willigen Publizität, erscheint ein Aufgeben der gegenwärtigen Veröffentlichungsgebote nicht empfehlenswert.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Politik den Unternehmen auch vorschreiben muß, nach welchen Regeln sie über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informieren. Weder aus netzwerkökonomischen noch aus Gründen der Qualitätssicherung ist eine Regulierung von Konzernrechnungslegungsstandards von Nöten. Um den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren zu erhalten, ist vielmehr eine Öffnung der Konzernrechnungslegung für verschiedene Bilanzierungssysteme vorteilhaft.

Soweit die Rechnungslegung auch eine Ausschüttungsbemessungsfunktion hat, muß berücksichtigt werden, daß haftungsbeschränkte Rechtsformen grundsätzlich eine Externalisierung der unternehmerischen Risiken auf Dritte erlauben. Eine vertragliche Reduzierung des Risikos negativer externer Effekte kommt nur für einen Teil der Anspruchsgruppen in Betracht. Der Verfasser erörtert, verschiedene gesetzliche Regulierungsalternativen zur Verminderung von negativen externen Effekten. Er kommt zu dem Schluß, daß eine Beibehaltung der Kapitalerhaltungsregeln und der handelsrechtlichen Regulierung des Einzelabschlusses mangels überzeugender anderer Alternativen durchaus empfohlen werden kann. Allerdings hält er die Verzerrung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses durch steuerliche Überlegungen für bedenklich und regt deshalb eine Einschränkung der Maßgeblichkeit an.

Die umfassende Analyse des Bilanzrechts aus der Perspektive der mikroökonomischen Theorie, die der Verfasser vorlegt, sollte die wissenschaftliche Diskussion auch über die hier erörterten aktuellen Fragestellungen hinaus befruchten. Der sehr innovativen und grundsätzlich ausgerichteten Arbeit wünsche ich deshalb die ihr gebührende Aufmerksamkeit in Wissenschaft, Politik und Unternehmenspraxis.

Norbert Herzig

Vorwort

Die Arbeit ist im Wintersemester 2000/2001 von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Habilitationsschrift angenommen worden.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Norbert Herzig, der mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl die notwendigen Freiräume für die Erstellung einer solchen Arbeit eingeräumt hat. Herr Professor Herzig hat meinen Werdegang unermüdlich gefördert und mir mit vielfältigen Anregungen bei der Abfassung dieser Schrift zur Seite gestanden.

Für die zügige Zweitkorrektur meiner Arbeit möchte ich Herrn Professor Dr. Christoph Kuhner danken.

Die Notwendigkeit einer Regulierung der Rechnungslegung ist im deutschen Schrifttum erstmals von Herrn Professor Professor Dr. Dr. h.c. Herbert Hax erörtert worden, der sich für die Veröffentlichung dieser Arbeit sehr eingesetzt hat. Ihm und den anderen Herausgebern bin ich für die Aufnahme meiner Schrift in die Reihe „Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung“ zu Dank verpflichtet.

Dankbar bin ich auch meinen Eltern, Professor Dr. Christian Watrin und Helga Watrin, die mich während meines Studiums, meiner Promotion und Habilitation vielfältig unterstützt haben. Mein Vater hat mir durch seine stete Diskussionsbereitschaft sehr geholfen.

Meine Frau Anne und meine beiden Kinder Victoria und Titus mußten auf viel gemeinsame Freizeit verzichten. Ihnen gilt mein ganz besonderer Dank für die Unterstützung während der Habilitationszeit.

Christoph Watrin